

Wien, am Montag, den 30. September 1929

-----  
Die städtischen Steuerermässigungen im Finanzausschuss. Der städtische Finanzausschuss hat heute die Gesetze wegen der Begünstigungen bei der Fremdenzimmerabgabe, Nahrungs- oder Genussmittelabgabe, Lustbarkeitsabgabe, Fürsorgeabgabe, Automobilabgabe, Inseraten- und Plakatabgabe beraten und ebenso das Gesetz über die neue Bodenwertabgabe von unverbautem Grund. Bezüglich der Bodenwertabgabe führte Stadtrat Breitner aus, dass die Grundsteuer in Wien wesentlich niedriger sei, als in den anderen Bundesländern, insbesondere wenn man, was ja notwendig sei, alle Zuschläge berücksichtige, die dort noch eingehoben werden. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wäre eine ausnahmslose Bodenwertabgabe in Wien durchaus zulässig. Im Hinblick auf die ungünstige Lage der Landwirtschaft und des Weinbaues soll aber davon abgesehen werden. Es wird daher der Antrag gestellt, alle jene Grundflächen, die land- und forstwirtschaftlich oder zier- und handlungsgärtnerisch benützt werden, von der Steuerleistung auszunehmen. Die gleiche Begünstigung soll den Kleingärten zugute kommen, wobei der Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 1928 als Richtlinie zu dienen hat. Dort heisst es im § 1 der Kleingartenordnung für Wien, dass als Kleingärten kleine Grundstücke oder Grundstückeile zu gelten haben, die ohne Heranziehung besonders entlehnter und familienfremder Arbeitskräfte und ohne gewerbemässige Verwertung der Bodenprodukte vom Eigentümer oder Pächter des Grundes selbst (Kleingärtner) gärtnerisch bewirtschaftet werden. Diese Befreiung gilt für Kleingärten mit keinem grösseren Ausmass als 400 Quadratmeter. Im Gesetz über die Bodenwertabgabe fällt ferner jene Bestimmung fort, wonach bei Steigerung der Ausgaben für den Kleinrentnerfond automatisch eine Erhöhung des Abgabesatzes einzutreten hat, wenn, was heute noch nicht überblickt werden kann, die Gemeinde auf Grund des Bundesgesetzes zu höheren Beitragsleistungen für die Kleinrentner herangezogen werden wird, so soll in diesem Zeitpunkt für die Bedeckung vorgesorgt werden. Eine sehr wesentliche Verbesserung beantragt der Finanzreferent bei der Fremdenzimmerabgabe. Nach dem bisherigen Entwurf sollte ein Viertel der normalen Abgabe als Ermässigung ohne irgendeinen Zwang zu Investitionen in Wegfall kommen. Darüber hinaus wird nun den Hotels, Pensionen und Sanatorien das Recht eingeräumt werden, ein weiteres Achtel der Fremdenzimmerabgabe in den Jahren 1930 und 1931 zurückzubehalten. Doch wird daran die Bedingung geknüpft, dass dieser Teil für Investitionen im Sinne des seinerzeitigen Gesetzes verwendet werden muss. Eine Zuschussleistung aus eigenen Mitteln wird nicht vorgeschrieben. Von der sodann noch

verbleibenden Fremdenzimmerabgabe wird die Gemeinde ein volles Fünftel für die Zwecke der Förderung des Fremdenverkehrs widmen. Bei der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe erfahren die Buschenschänker eine besondere Berücksichtigung. Da bei ihnen der Ausschank sich nicht in eigenen Lokalen, sondern eigentlich in den Wohnräumen abspielt, hätten die Investitionen keinen geschäftlichen Charakter. Hingegen sind die Buschenschänker als Weinbauer in ungünstiger Lage und es wird ihnen nun das Recht gegeben, den Nachlass von zwanzig Prozent ihrer Abgabe zu Verbesserungen in ihren Weingärten zu verwenden. In der Generaldebatte führten die Redner der Minderheit aus, dass die in Aussicht genommenen Steuerermässigungen vollständig unzulänglich sind. Die Verpflichtung zu Investitionen ist ein Eingriff in das Wirtschaftsleben, der der Steuerbehörde nicht zusteht. Die Bestimmung, wonach die Landesregierung ermächtigt wird, die Ermässigungen aufzuheben, wenn nach ihrem Ermessen durch Abänderung des Finanzverfassungsgesetzes oder des Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden, ist aus allen Vorlagen unbedingt zu streichen. In der Spezialdebatte stellte GR. Zimmerl bezüglich der Lustbarkeitsabgabe den Antrag, die Veranstaltungen ohne Rücksicht auf ihre Dauer gleich zu halten und die Ansätze sowohl der Prozentual- als auch der Pauschalabgabe auf die Hälfte herabzusetzen. Bezüglich der Anzeigenabgabe beantragt GR. Zimmerl, die Ansätze ebenfalls auf die Hälfte herabzusetzen. In der Vorlage betreffend die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe sind alle Bestimmungen über die Investitionsverpflichtung zu streichen. Ferner ist der Nachlass nicht mit zwanzig, sondern mit fünfzig Prozent festzusetzen. Die Fremdenzimmerabgabe ist mit 1. Jänner 1930 ausser Kraft zu setzen. Bezüglich der Ankündigungsabgabe beantragte GR. Zimmerl die Streichung der Bestimmung, wonach der Magistrat die Bemessungsgrundlage durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festsetzen soll, wenn das veranschlagte Entgelt nicht den ortsüblichen Preisen entspricht. Schliesslich beantragte GR. Zimmerl für alle Vorlagen die Streichung der Bestimmung, wonach die Landesregierung ermächtigt wird, die Ermässigung aufzuheben, wenn nach ihrem Ermessen durch Abänderung des Finanzverfassungsgesetzes oder des Abgabenteilungsgesetzes oder durch ein anderes Bundesgesetz die Einnahmen der Bundeshauptstadt Wien geschmälert oder ihr neue Lasten auferlegt werden. Der Antrag des St. R. Kunschak, private Gärten, die öffentlich zugänglich sind, von der Bodenwertabgabe zu befreien, ins solange sie öffentlich zugänglich bleiben, wurde angenommen. Somit wurden alle Steuerermässigungsgesetze und das Bodenwertabgabengesetz vom Finanzausschuss beschlossen.